

Ergänzende Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

**zu dem Antrag der Abg. Dr. Goll u. a. FDP/DVP
– Drucksache 16/7429**

Aktuelle Erkenntnisse im Hinblick auf den Status der Zeugen Jehovas als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern seit der Anerkennung der Zeugen Jehovas als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Baden-Württemberg im Jahr 2015 hinsichtlich der zur damaligen wie heutigen Zeit umstrittenen Frage des Vorliegens der dafür erforderlichen Voraussetzung der Rechtstreue Vorkehrungen/Maßnahmen zur fortlaufenden Überprüfung und Sicherstellung des Bestehens dieser Voraussetzung getroffen wurden;
2. wie sie die Rechtstreue der Zeugen Jehovas als Körperschaft des öffentlichen Rechts zum heutigen Zeitpunkt grundsätzlich beurteilt;
3. wie sie die generelle Möglichkeit einer Aberkennung/Rücknahme der verliehenen Rechtsstellung der Körperschaft des öffentlichen Rechts durch das Land bzw. das Kultusministerium beurteilt;
4. auf welcher Rechtsgrundlage eine solche Aberkennung/Rücknahme erfolgen könnte;
5. wie sie das von den Zeugen Jehovas strikt praktizierte Bluttransfusionsverbot generell im Hinblick auf die Rechtstreue bewertet, beispielsweise vor dem Hintergrund der von Herrn M. Z. im Rahmen der Petition 16/2864 (Drucksache 16/6176) umfangreichen Analyse und Fallbeispiele bei den Zeugen Jehovas;
6. wie sie, im Hinblick auf das Kriterium der Rechtstreue, das von den Zeugen Jehovas strikt praktizierte Bluttransfusionsverbot bezüglich nicht einsichtsfähiger Kinder, insbesondere vor dem Hintergrund einer Erschwerung staatlicher Schutzmaßnahmen, rechtlich beurteilt;

7. wie sie, im Hinblick auf das Kriterium der Rechtstreue, die Bestimmungen zum Umgang mit ehemaligen bzw. ausgetretenen Mitgliedern („Abtrünnigen“), insbesondere die soziale Isolation und Ausgrenzung auch enger Familienangehöriger, beurteilt, wie sie sich beispielsweise aus dem vorgenannten Bericht ergeben;
8. warum sie (nicht) der Auffassung ist, dass innerhalb der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas eine dem Kriterium der Rechtstreue entsprechende Toleranz gegenüber anderen Meinungen/freie Meinungsäußerung gegeben bzw. möglich ist;
9. wie sie es bewertet, dass die Glaubensorganisation versucht, über an Eltern gerichtete Handlungsanweisungen zur Kindererziehung deren Zugang zu „weltlicher Bildung“ zu beschränken und Einfluss auf den beruflichen Werdegang der Kinder zu nehmen;
10. wie sie, im Hinblick auf das Kriterium der Rechtstreue, den Umstand bewertet, dass entsprechend des Berichts innerhalb der Vereinigung eine angstbasierte und auf Verhaltensmanipulation ausgerichtete Kindererziehung vorgegeben wird;
11. inwiefern das Kriterium der Rechtstreue erfüllt sein kann, wenn das Bestehen der Mitgliedschaft bei den Zeugen Jehovas an einen Verzicht auf das passive Wahlrecht aus Artikel 38 Absatz 2 Grundgesetz (GG) gekoppelt ist;
12. inwiefern die kirchliche Gerichtsbarkeit der Zeugen Jehovas den Anforderungen an ein faires, rechtsstaatliches Verfahren, welches die Justizgrundrechte in ausreichendem Maße gewährleistet, genügt;
13. wie sie die berichtsgegenständlichen Anhaltspunkte dafür beurteilt, dass die Zeugen Jehovas ihre Eigenschaft als Glaubensgemeinschaft als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele nutzt;
14. wie sie vor dem Hintergrund des antragsgegenständlichen Berichts künftig weiterreichende Maßnahmen zur genaueren Kenntniserlangung über die Gegebenheiten innerhalb der Zeugen Jehovas in Baden-Württemberg zu planen gedenkt;
15. in welcher Form es im vergangenen Jahr Kooperationen/Zusammenwirken des Landes Baden-Württemberg mit den Zeugen Jehovas gab.

12. 12. 2019

Dr. Goll, Dr. Timm Kern, Dr. Rülke, Keck,
Haußmann, Dr. Schweickert, Hoher FDP/DVP

Begründung

Ausgehend von einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin vom 24. März 2005 (5 B 12/01) (später auch vom Bundesverfassungsgericht [2 BvR 1282/11] bestätigt) sowie der damit einhergehenden Erstverleihung des Status der Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Zeugen Jehovas in Berlin erfolgte eine entsprechende Anerkennung in der Folge und bis heute auch in allen anderen Bundesländern. Dennoch wurde seitdem häufig über das vom Bundesverfassungsgericht als „Rechtstreue“ bezeichnete Anerkennungserfordernis bzw. dem Vorliegen von dessen Voraussetzungen im Fall der Zeugen Jehovas diskutiert.

Unter Rechtstreue ist die Beachtung des geltenden Rechts und die Ausübung der übertragenen Hoheitsgewalt im Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen zu verstehen. Insbesondere muss die Religionsgemeinschaft die Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in Artikel 79 Absatz 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien sowie die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter nicht gefährdet (Maunz/Dürig/Korioth WRV Artikel 137 Rn. 79, 80).

Die Diskussionen um das Kriterium der Rechtstreue gewannen erneut an Aktualität mit dem Erscheinen eines über 100 Seiten langen Berichts von M. Z., dem Petenten der Petition 16/2864 (Drucksache 16/6176), der sich explizit mit der Frage beschäftigt, ob die der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas bundesweit verliehene Rechtsstellung der Körperschaft des öffentlichen Rechts geltendem Recht entspricht. Schwerpunktmäßig geht der Autor dabei auf das vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Kriterium der Rechtstreue ein. Der der Landesregierung unseren Informationen nach vorliegende Bericht bezieht sich dabei fortlaufend vor allem auf Literatur der „Wachturm-Gesellschaft“ sowie auf Direktiven des Zweigkomitees der Zeugen Jehovas sowie auf weitere, im Anhang aufgeführte, interne Dokumente der Zeugen Jehovas.

Zu verweisen sei insbesondere hinsichtlich des Bluttransfusionsverbotes auf die Seiten 21 bis 24, hinsichtlich des Umgangs mit „abtrünnigen“ Mitgliedern auf die Seiten 24 bis 35 sowie bezüglich der Vorgaben zur Kindererziehung auf die Seiten 35 bis 40.

Insgesamt kommt der Autor im Zuge seiner Darstellungen zu dem Ergebnis, dass an der Rechtstreue der Zeugen Jehovas erheblich zu zweifeln ist.

Angesichts dieser neuen, detaillierten Erkenntnisse über die Zeugen Jehovas stellt sich die Frage, inwieweit die Landesregierung über diese informiert war, wie sie diese vor dem Hintergrund des Kriteriums der Rechtstreue bewertet und welche Schlüsse sie daraus für ihren zukünftigen Umgang mit der Glaubensgemeinschaft zieht.

Ergänzende Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. Juli 2020 Nr. RA-7161.-29/147/9 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ergänzend zu den Ziffern 5 bis 13 des Antrags wie folgt Stellung:

Die Gewähr der Rechtstreue ist eine der religionsverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte nach Art. 140 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 der Weimarer Reichsverfassung an eine Religionsgemeinschaft.

Nach dem Bundesverfassungsgericht muss eine Religionsgemeinschaft die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachtet, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird. Die Religionsgemeinschaft muss die Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet. Dazu gehören die in Art. 1 Abs. 1 GG verankerte Menschenwürdegarantie, die Prinzipien von Rechtsstaat und Demokratie gem. Art. 20 GG, der grundrechtliche Schutz des menschlichen Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, das Kindeswohl gemäß dem staatlichen Schutzauftrag aus Art. 6 Abs. 2 GG, das verfassungsrechtliche Verbot der Staatskirche sowie die staatskirchenrechtlichen Prinzipien von Neutralität und Parität (vgl. BVerfGE 102, 370, 392 bis 394).

Allerdings stellt nach der Rechtsprechung nicht jeder Verstoß gegen Recht und Gesetz die Gewähr rechtstreuen Verhaltens in Frage. Entscheidend ist, dass die Religionsgemeinschaft bereit ist, Recht und Gesetz zu achten und sich in die verfassungsmäßige Ordnung einzufügen.

Hinsichtlich des Kriteriums der Rechtstreue als Voraussetzung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts obliegt die Beweislast für das Nicht-Bestehen wie auch für ein späteres Entfallen den staatlichen Stellen. Für die Überprüfung des Bestehens der Voraussetzung des Körperschaftsstatus verfügen die Behörden über die Möglichkeiten des Verwaltungsrechts. Polizeiliche Befugnisse sind nicht gegeben.

Die in Ziffern 5 bis 13 genannten Aspekte waren – unabhängig von den in der Fragestellung referierten konkreten Fällen – Gegenstand ausführlicher Erörterungen in den zur Verleihung führenden Verfahren in den deutschen Ländern und den diesbezüglichen gerichtlichen Verfahren. Das damalige Ergebnis war, dass sich hieraus nicht das Fehlen der Rechtstreue oder einer anderen Verleihungsvoraussetzung ableiten lässt, die den Anspruch der antragstellenden Religionsgemeinschaft auf Verleihung der Körperschaftsrechte negieren würden. Auch derzeit sind ausreichend belastbare Erkenntnisse nicht vorhanden, die die Annahme der Gewähr der Rechtstreue der Jehovas Zeugen in Deutschland entfallen lassen würden.

Zu den Ziffern 5 bis 13 im Einzelnen:

5. *wie sie das von den Zeugen Jehovas strikt praktizierte Bluttransfusionsverbot generell im Hinblick auf die Rechtstreue bewertet, beispielsweise vor dem Hintergrund der von Herrn M. Z. im Rahmen der Petition 16/2864 (Drucksache 16/6176) umfangreichen Analyse und Fallbeispiele bei den Zeugen Jehovas;*
6. *wie sie, im Hinblick auf das Kriterium der Rechtstreue, das von den Zeugen Jehovas strikt praktizierte Bluttransfusionsverbot bzgl. nicht einsichtsfähiger Kinder, insbesondere vor dem Hintergrund einer Erschwerung staatlicher Schutzmaßnahmen, rechtlich beurteilt;*

Bei einem religiös begründeten Verbot der Bluttransfusion besteht, wenn nach ärztlicher Beurteilung die Bluttransfusion das einzige Mittel ist, um das Leben des Betroffenen zu erhalten, ein Konfliktfall zwischen der Religionsfreiheit und dem Grundrechtsschutz aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Wenn es um die Zustimmung zu Bluttransfusionen bei ihren minderjährigen Kindern geht, kommt das Elternrecht hinzu. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wäre es mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und deren besonderen Pflichten zum Schutz der Rechte Dritter, nicht zu vereinbaren, wenn die Religionsgemeinschaft Schritte unternimmt, die in diesem Zusammenhang darauf hinauslaufen, die staatlichen Schutzmaßnahmen zu erschweren oder gar zu verhindern (BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2001 – 7 C 1.01, NVwZ 2001, 924, 925). Das von den Zeugen Jehovas praktizierte Verbot der Bluttransfusion bei Erwachsenen wie auch bei Minderjährigen war Gegenstand ausführlicher Erörterungen in den zur Verleihung führenden Verfahren in den deutschen Ländern und den diesbezüglichen gerichtlichen Verfahren. Vor dem Hintergrund der diesbezüglichen Rechtsprechung liegen hinreichend belastbare Erkenntnisse, die die Rechtstreue mit Blick auf die vorgenannten Voraussetzungen entfallen lassen würden, derzeit nicht vor.

7. *wie sie, im Hinblick auf das Kriterium der Rechtstreue, die Bestimmungen zum Umgang mit ehemaligen bzw. ausgetretenen Mitgliedern („Abtrünnigen“), insbesondere die soziale Isolation und Ausgrenzung auch enger Familienangehöriger, beurteilt, wie sie sich beispielsweise aus dem vorgenannten Bericht ergeben;*

Nach Art. 6 Abs. 1 GG stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Die Verfassungsbestimmung enthält ein Grundrecht der Familienangehörigen und verpflichtet den Staat dazu, Ehe und Familie vor Beeinträchtigungen durch andere Kräfte zu bewahren. Nach der Rechtsprechung wäre ein aktives Hinarbeiten auf eine Trennung von Ehepartnern oder Familien ein Grund für die Versagung des Körperschaftsstatus (BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2001 – 7 C 1.01, NVwZ 2001, 924, 925). Der Umgang der Zeugen Jehovas mit ehemaligen bzw. ausgetretenen Mitgliedern war Gegenstand ausführlicher Erörterungen in den zur Verleihung führenden Verfahren in den deutschen Ländern und den diesbezüglichen gerichtlichen Verfahren. Hinreichend belastbare Erkenntnisse, die die Rechtstreue mit Blick auf die vorgenannten Voraussetzungen sowie die Vorgaben in der Rechtsprechung entfallen lassen würden, liegen nicht vor.

8. *warum sie (nicht) der Auffassung ist, dass innerhalb der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas eine dem Kriterium der Rechtstreue entsprechende Toleranz gegenüber anderen Meinungen/freie Meinungsäußerung gegeben bzw. möglich ist;*

Der Maßstab ergibt sich aus den bzgl. der Rechtstreue genannten Rechtsgütern. Hinreichend belastbare Erkenntnisse, die mit Blick auf das Recht der freien Meinungsäußerung die Annahme der Rechtstreue der Jehovas Zeugen in Deutschland entfallen lassen würden, liegen mit Blick auf die in diesem Zusammenhang relevante Rechtsprechung nicht vor.

9. *wie sie es bewertet, dass die Glaubensorganisation versucht, über an Eltern gerichtete Handlungsanweisungen zur Kindererziehung deren Zugang zu „weltlicher Bildung“ zu beschränken und Einfluss auf den beruflichen Werdegang der Kinder zu nehmen;*
10. *wie sie, im Hinblick auf das Kriterium der Rechtstreue, den Umstand bewertet, dass entsprechend des Berichts innerhalb der Vereinigung eine angstbasierte und auf Verhaltensmanipulation ausgerichtete Kindererziehung vorgegeben wird;*

Nach der Rechtsprechung ist in diesem Zusammenhang maßgeblich, ob ein Verhalten einer Religionsgemeinschaft vorliegt, insbesondere in Form von verbindlichen Vorgaben an die Eltern zur Erziehung, das die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der Gesellschaft in einem Maße beeinträchtigt, dass eine Gefährdung des Kindeswohls zu besorgen wäre (BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2001 – 7 C 1.01, NVwZ 2001, 924, 925). Entsprechende Erkenntnisse, die die Annahme der Gewähr der Rechtstreue entfallen lassen würden, liegen vor dem Hintergrund der diesbezüglichen Rechtsprechung in diesem Zusammenhang derzeit nicht vor.

Zwar ist aus der Rechtsprechung und Schulpraxis bekannt, dass Angehörige der Zeugen Jehovas teilweise die Befreiung von der Vermittlung einzelner Unterrichtsinhalte bzw. von einzelnen Unterrichtsveranstaltungen unter Berufung auf ihre Glaubensfreiheit beantragen (BVerwG, Urteil vom 11. September 2013 – 6 C 12/12). Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu entschieden, dass Gründe der Glaubensfreiheit in aller Regel keine Unterrichtsbefreiung rechtfertigen und Ausnahmen auf das für den Grundrechtsschutz unerlässliche Maß beschränkt bleiben müssen.

Gerade solche Fälle belegen aber, dass den Kindern der Angehörigen dieser Glaubensgemeinschaft die weltliche im Sinne von schulischer Bildung gerade nicht generell verschlossen bleibt.

11. *inwiefern das Kriterium der Rechtstreue erfüllt sein kann, wenn das Bestehen der Mitgliedschaft bei den Zeugen Jehovas an einen Verzicht auf das passive Wahlrecht aus Artikel 38 Absatz 2 Grundgesetz (GG) gekoppelt ist;*

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts trägt ein religiöses Verbot der Teilnahme an staatlichen Wahlen allein die Annahme einer mit Blick auf die Rechtstreue relevante Gefährdung der unantastbaren Gehalte des Demokratieprinzips nicht (BVerfGE 102, 370, 390).

12. *inwiefern die kirchliche Gerichtsbarkeit der Zeugen Jehovas den Anforderungen an ein faires, rechtsstaatliches Verfahren, welches die Justizgrundrechte in ausreichendem Maße gewährleistet, genügt;*

Erkenntnisse mit Blick auf die kirchliche Gerichtsbarkeit der Jehovas Zeugen in Deutschland, welche auf der Grundlage der in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsprechung die Annahme der Gewähr der Rechtstreue entfallen lassen würden, liegen nicht vor.

13. wie sie die berichtsgegenständlichen Anhaltspunkte dafür beurteilt, dass die Zeugen Jehovas ihre Eigenschaft als Glaubensgemeinschaft als Vorwand für die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele nutzt;

Religionsgemeinschaften können neben religiösen auch wirtschaftliche Aktivitäten entfalten. Erkenntnisse, wonach mit Blick auf deren wirtschaftliche Betätigungen der Charakter der Jehovas Zeugen in Deutschland als Religionsgemeinschaft entfallen würde, liegen nicht vor.

In Vertretung

Daiber

Ministerialdirigent